



4. November 2022

Faktenblatt Marktprämie 2022

Seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (SR 730.0) am 1. Januar 2018 haben Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihren Strom am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, Anspruch auf eine Marktprämie. Tragen nicht die Betreiber der Wasserkraftwerke, sondern ihre Eigentümer oder Stromversorger mit Abnahmeverträgen für den Strom das Risiko ungedeckter Gestehungskosten, so sind diese anspruchsberechtigt. Die Marktprämie wurde erstmals im Jahre 2018 ausbezahlt und war ursprünglich auf 5 Jahre befristet (2018-2022). Während der Herbstsession 2021 hat das Parlament mit einer Revision des Energiegesetzes beschlossen, die Marktprämie bis zum Jahr 2030 zu verlängern. Diese neue Regelung tritt per 2023 in Kraft.

Für das Gesuchsjahr 2022 hat das Bundesamt für Energie (BFE) 7 Gesuche um Marktprämie in der Höhe von insgesamt rund 26 Millionen Franken basierend auf dem Geschäftsjahr 2021 erhalten. Das BFE hat die Gesuche zusammen mit der von ihm mandatierten Vollzugsstelle AFRY Schweiz AG geprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass Anspruch auf die gesamte ersuchte Fördermenge von 26 Millionen Franken besteht.

Der Marktprämie stehen gemäss Artikel 36 des Energiegesetzes 0.2 Rp./kWh aus dem Netzzuschlagsfonds (NZF) zur Verfügung, woraus im Jahr 2022 rund 112 Mio. Franken resultieren. Nach Abzug der Vollzugskosten für die Abwicklung der Marktprämie und der Rückerstattungen des Netzzuschlags an energieintensive Unternehmen stehen für die Marktprämie im Jahre 2022 rund 101 Millionen Franken aus dem NZF zur Verfügung. Die Mittel wurden in diesem Jahr somit nicht vollständig ausgeschöpft.

Gemäss Artikel 98 Absatz 4 der Energieförderungsverordnung (EnFV) publiziert das BFE zur Marktprämie 2022 folgende Zahlen:

- Mit der Marktprämie 2022 werden 7 Betreiber, Eigner oder Energieversorger unterstützt, die ihre Produktion aus Wasserkraft unterhalb der Gestehungskosten (inklusive marktgerechte Eigenkapitalrendite) am Markt absetzen müssen.
- Es werden 9 Anteile an insgesamt 5 Kraftwerksanlagen respektive -gesellschaften unterstützt.
- Die Elektrizitätsmenge, für die die Marktprämie 2022 entrichtet wird, beträgt 2'752 GWh oder 7 Prozent der Schweizer Landeserzeugung aus Wasserkraft im Jahr 2021.
- Ab dem Jahr 2018 dürfen Grundversorger den Strom aus unrentablen Grosswasserkraftwerken gemäss Artikel 31 EnG prioritär in der Grundversorgung absetzen.
- Von den 7 Gesuchstellern hat keiner angegeben, unrentable Grosswasserkraft in die Grundversorgung geliefert zu haben.

Konkrete Zahlen zu einzelnen Anspruchsberechtigten werden nicht publiziert. Gemäss Artikel 99 Absatz 1 EnFV erteilt das BFE auf Anfragen von Kantonen und Gemeinden Auskunft zur Marktprämie für Wasserkraftanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet.



Ausblick auf das Gesuchsjahr 2023

Im Jahr 2023 haben Betreiber, Eigentümer und Energieversorger mit unrentabler Wasserkraft aufgrund dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden revidierten Energiegesetz wiederum Anrecht auf Marktprämie, dies gestützt auf die Geschäftszahlen 2022. Gesuche hierzu sind bis 31. Mai 2023 beim BFE einzureichen. Auf Basis der Erfahrungen aus den Gesuchsjahren 2018 bis 2022 wird das BFE die Gesuchsunterlagen aktualisieren und im ersten Quartal 2023 auf seiner Website veröffentlichen. Momentan ist absehbar, dass die Referenzmarktpreise 2022 deutlich über den Preisen des Jahres 2021 liegen werden und damit im nächsten Jahr eine geringere Nachfrage nach Marktprämiegeldern bestehen dürfte.